

**Dienstanweisung zur Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch 0-860-12**

Vfg.:

1. - B - ^{VMM} mit der Bitte um Unterzeichnung der beigefügten Dienstanweisung

über

D 1 ^{3.11.15} und RSL
VMM

2. Dienstanweisung an EHL und D3 zur Beachtung. ^{Wart ab am 17.11.15 Schw.}
3. Kopie der unterzeichneten Dienstanweisung an W/RS 21 zur dortigen Sammlung
4. Z.d.A.

Silweffe
Schwerke

Anlage Dienstanweisung

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

<p style="text-align: center;">I</p> <p>(1) Zuständig für die Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg als Träger der Sozialhilfe im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,</p> <p style="text-align: center;">die Bezirksämter.</p> <p>(2) Sie sind auch zuständig für die Aufgaben des Gesundheitsamtes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Zuständig für die Aufgaben des Gesundheitsamtes nach § 59, soweit Personen mit Seh-, Hör- oder Sprachbehinderungen betroffen sind, ist</p> <p style="text-align: center;">das Beratungszentrum Sehen, Hören, Bewegen, Sprechen des Bezirksamts Hamburg-Nord.</p> <p>Es ist neben den Bezirksämtern zuständig für die Aufgaben nach § 59, soweit körperbehinderte Personen betroffen sind.</p> <p>(4) Zuständig für</p>	<p style="text-align: center;">Für die Aufgabenwahrnehmung zuständig ist das SDZ.</p> <p>Für die fachliche Steuerung zuständig ist GS.</p> <p style="text-align: center;">GA</p>
--	---

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

<p>1.</p> <p>alleinstehende wohnungslose Personen ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,</p> <p style="text-align: center;">das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Person ihre letzte Meldeadresse oder bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hatte,</p> <p>2.</p> <p>alleinstehende wohnungslose Personen,</p> <p>a)</p> <p>die zu keinem Zeitpunkt in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet waren, oder</p> <p>b)</p> <p>die von außerhalb nach Hamburg zurückkehren und zuletzt vor mehr als zwei Jahren in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet waren, ist</p> <p style="text-align: center;">das Bezirksamt Hamburg-Mitte,</p> <p>3.</p> <p>die Bewilligung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 für alleinstehende Personen ist, soweit nachstehend nichts anderes</p>	<p>Für die Aufgabenwahrnehmung zuständig ist das SDZ.</p> <p>Für die fachliche Steuerung zuständig ist GS.</p>
--	--

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

<p>bestimmt ist,</p> <p>3.1</p> <p>für stationäre sowie teilstationäre Maßnahmen und</p> <p>3.2</p> <p>für ambulante Maßnahmen, wenn keine Beratung und Unterstützung durch eine Fachstelle für Wohnungsnotfälle eines anderen Bezirksamts geleistet wird,</p> <p style="text-align: center;">das Bezirksamt Altona.</p> <p>(5) Zuständig für</p> <p>1.</p> <p>Eingliederungshilfe nach §§ 53 bis 60 in teilstationären Einrichtungen,</p> <p>2.</p> <p>Eingliederungshilfe nach §§ 53 bis 60 einschließlich der notwendigen Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel, wenn die Hilfe gewährt wird</p> <p>a)</p> <p>in vollstationären Einrichtungen,</p> <p>b)</p> <p>für Personen, die Leistungen in Form ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten außerhalb Hamburgs (§ 98</p>	<p style="text-align: center;">EH</p>
---	--

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

<p>Absatz 5) erhalten,</p> <p>3.</p> <p>Eingliederungshilfe nach §§ 53 bis 60 einschließlich der notwendigen Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel für körperlich beziehungsweise geistig wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien außerhalb Hamburgs leben,</p> <p>4.</p> <p>Hilfe zur Pflege nach §§ 61 bis 66 einschließlich der notwendigen Hilfen nach §§ 35 und 41 bei vollstationärer Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen außerhalb Hamburgs,</p> <p>5.</p> <p>die Aufgaben nach §§ 24 und 133</p> <p>ist</p> <p>das Bezirksamt Wandsbek.</p> <p>I a</p> <p>(1) Zuständig für die Durchführung des Vierten Kapitels ist</p>	
--	--

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

der Träger der Sozialhilfe.	
<p>(2) Für die Leistungen des Vierten Kapitels ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten oder des Leistungsberechtigten liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.</p> <p>(3) Für stationäre Leistungen ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor dem Zeitpunkt der Aufnahme zuletzt hatte. War bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigte oder der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 2 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.</p> <p>(4) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung</p>	

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

aufhalten oder aufgehalten haben, gelten die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 106 und 109 entsprechend.

(5) Für Leistungen an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre.

II

Zuständig für

1.

die Aufgaben nach § 4, § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 sowie § 97 Absatz 5, soweit nicht in Abschnitt III abweichend geregelt,

2.

die Bearbeitung von Kostenerstattungsanträgen auswärtiger Träger der Sozialhilfe sowie Streitige Auseinandersetzungen über Kostenerstattung mit auswärtigen Trägern der Sozialhilfe und für die Entscheidung über die Übernahme von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern in die örtliche Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg,

3.

Streitige Auseinandersetzungen mit Trägern anderer Sozialleistungen, insbesondere über

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

<p>Erstattungsansprüche,</p> <p>4.</p> <p>den Abschluss von Teilungsabkommen mit Versicherungen,</p> <p>5.</p> <p>die Bewilligung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel für Personen,</p> <p>5.1.</p> <p>die neben Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), in der jeweils geltenden Fassung oder solchen Gesetzen, die Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewähren, Anspruch auf Grundsicherung haben,</p> <p>5.2</p> <p>die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die Leistungen nach Nummer 5.1 erhält,</p> <p>6.</p> <p>den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75, soweit nicht in Abschnitt III abweichend geregelt,</p> <p>7.</p>	
---	--

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Kinder in einer Tageseinrichtung oder für die Kindertagespflege geleistet wird)

ist

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

III

Zuständig für

1.

-Hilfen für Suchtkranke nach §§ 53 bis 60 einschließlich der notwendigen Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel

1.1

in teilstationären Einrichtungen,

1.2

wenn die Hilfe gewährt wird

a)

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

<p>-in vollstationären Einrichtungen,</p> <p>b)</p> <p>-für Personen, die Leistungen in Form ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten außerhalb Hamburgs (§ 98 Absatz 5) erhalten,</p> <p>2.</p> <p>-die Aufgaben nach § 4 und § 97 Absatz 5, soweit sich diese auf die Leistungsbereiche des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie der §§ 61 bis 66, 70 und 71 beziehen,</p> <p>3.</p> <p>-den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75, soweit sich diese auf die Leistungsbereiche der §§ 61 bis 66 und 70 sowie der Hilfen für Suchtkranke nach §§ 53 bis 60 beziehen,</p> <p>ist</p> <p>die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.</p>	
--	--

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

IV	
<p>Zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="183 909 1038 1090">1. Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 47 für Schülerinnen und Schüler in Heimen des Hamburger Schulvereins,<li data-bbox="183 1136 1038 1283">2. Schulweghilfe für Schülerinnen und Schüler, die im Sinne des § 53 behindert sind,<li data-bbox="183 1317 1038 1533">3. Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler, die im Sinne des § 53 behindert sind, soweit diese Hilfe ausschließlich im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen steht,<li data-bbox="183 1873 1038 2054">4. Eingliederungshilfe für den schulischen Teil einer Ausbildung behinderter Menschen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 der	

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3059), soweit diese nicht in teilstationären oder stationären Einrichtungen durchgeführt wird,

5.

die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 4 (Schülerbeförderung), § 34 Absatz 5 (Lernförderung) und § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen)

ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

GS

V

Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §34 Absatz 7 ist

Das Bezirksamt Eimsbüttel

VI

(1) Zuständige Behörde und Aufsichtsbehörde im Sinne der SGB XII-Schiedsstellenverordnung (SGB XII-SchVO)

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

<p>vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 534) ist</p> <p>die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.</p> <p>(2) Für die Sozialhilfe zuständige Fachbehörden im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 1 SGB XII-SchVO sind</p> <p>die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und</p> <p>die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.</p> <p>(3) Die Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe im Sinne der SGB XII-SchVO werden wahrgenommen von</p> <p>der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und</p> <p>der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.</p> <p>(4) Die für die Aufsicht über die Bezirksämter zuständige Stelle im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 2 SGB XII-SchVO ist</p> <p>die Finanzbehörde.</p> <p>(5) Die für die Finanzen zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 3 SGB XII-SchVO</p>	
---	--

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

die Finanzbehörde.	
<p style="text-align: center;">VII</p> <p>Zuständig für die Durchführung von Prüfungen zur Feststellung des Verdachts auf Leistungsmissbrauch anhand von Daten, die nach § 67 e Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686, 3689), übermittelt werden, ist</p> <p style="text-align: center;">das Bezirksamt Hamburg-Mitte.</p> <p style="text-align: center;">VIII</p> <p>(1) Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,</p> <p style="text-align: center;">die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.</p>	

**Dienstanweisung zur
Anordnung
zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 19.09.2006**

(Amtl. Anz. Nr. 62 vom 11. August 2015, S. 1349).

Die Zuständigkeiten auf Grund der o.g. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle

Bezirksamt

<p>(2) Fachbehörde für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 4, § 34 Absatz 5 und § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ist</p> <p>die Behörde für Schule und Berufsbildung.</p> <p>(3) Fachbehörde für die Durchführung der Leistungsbereiche gemäß der §§ 61 bis 66, 70 und 71 ist</p> <p>die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.</p>	
---	--

Die Dienstanweisung vom 20. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Hamburg, den 03. November 2015

Ritzenhöff 